

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Buchung und Nutzung von Schießständen auf der Schießanlage Westerbeck der Jägerschaft Gifhorn

1. Mit der Buchung oder dem Betreten der Schießanlagen erkennt der Kunde die Schießstandordnung, die Preisliste, die waffenrechtlichen Vorschriften und die sonstigen Bestimmungen sowie die nachfolgenden Regelungen des Schießstandes an. Der Schütze erklärt sich mit der Videoüberwachung auf den Ständen einverstanden. Die Aufnahmen werden nach 24 Stunden überschrieben. Die Aufnahmen werden gemacht zum Schutz des Eigentum der Jägerschaft und zur Beweissicherung bei evtl. Schießunfällen.
2. Buchungen sind ab Gruppen mit mindestens 8 Personen möglich. Eine Abweichung von der Mindestteilnehmerzahl ist vom Geschäftsführer im Einzelfall zu regeln.
3. Alle Teilnehmer müssen über eine Haftpflichtversicherung für den Schießbetrieb verfügen. Alle Schützen ab vollendeten 18 Lebensjahr sind über den Stand versichert, vorrangig haftet jedoch die Jagd- oder Sportschützenhaftpflichtversicherung. Personen unter 18 Jahren dürfen nur im Rahmen der Jungjägerausbildung mit dem Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder mit Jugendjagdschein schießen.
4. Die Buchung ist erst erfolgt, wenn sie von Herrn Belte schriftlich oder mündlich bestätigt ist.
5. Jede Gruppe hat pro gebuchten Stand (bei Aufteilung der Gruppe auf verschiedene Stände) mindestens eine Aufsicht zu stellen. Im Ausnahmefall kann der Schießstand nach rechtzeitiger Absprache Aufsichten stellen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 10-25 € pro Stunde/ Aufsicht. Haben Teilnehmer weder den Jagdschein noch eine Waffensachkundeprüfung müssen die Aufsichten einen Lehrgang- Aufsicht auf Schießstätten- nachweisen.
6. Die Schießanlage Westerbeck haftet nicht bei witterungsbedingten oder technischen Ausfall einzelner Schießanlagen, ein Schadenersatzanspruch wegen Nichtbenutzung einer gebuchten Anlage ist ausgeschlossen. Ein Winterdienst wird auf dem Gelände nicht durchgeführt.
7. Analog zu 6. können Schießtermine auch wegen Krankheit oder sonstigem Ausfall der Mitarbeiter ohne Schadenersatzanspruch des Kunden abgesagt werden.
8. Die Benutzung der Parkplätze auf der Schießanlage erfolgt auf eigene Gefahr.
9. Die Haftung der Schießanlage beschränkt sich auf grobe Fährlässigkeit und Vorsatz.
10. Munition, Essen und besondere Getränke sind mindestens eine Woche vor dem gebuchten Termin zu bestellen.
11. Das Alkohol- und Rauchverbot auf den Ständen ist zu beachten. Den Weisungen der Aufsichten und des Schießplatzpersonals ist insbesondere bei Sicherheitsangelegenheiten, Fragen der Waffennutzung, Transport und Lagerung auf dem Schießstand Folge zu leisten. Handys sind auf lautlos zu stellen.
12. Bestätigte Termine sind mindestens eine Woche vor dem Termin abzusagen. Bei Nichtabsage oder kurzfristiger Absage ist Schadenersatz zu leisten. Bei Nichtabsage wird eine Grundgebühr von 100 € erhoben, bei Unterschreitung der Wochenfrist 50 €. Nehmen trotz Anmeldung weniger als 8 Schützen (ohne Aufsichten) an den Termin teil, ist pro fehlenden Schützen ein Betrag von 25 € fällig. Weiterer Schadenersatz kann aufgrund Nachweises erhoben werden.
13. Die Schützen erklären sich bereit, für Schäden, die durch sie verursacht wurden, der Jägerschaft Gifhorn Schadenersatz zu leisten, unabhängig von einer möglichen Versicherungsleistung oder Verschulden.
14. Schießkarten sind bis zu 2 Jahre nach Ausstellung gültig.

Belte 25.5.19
Geschäftsführer